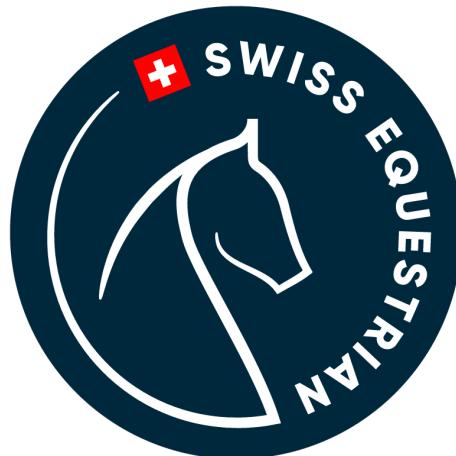


SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40H, CH-3000 Bern 22
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



Reglement Athletenrat



Das vorliegende Reglement tritt am 14. November 2025 in Kraft.

Stand 06.11.2025

1. Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Artikel 8.3 g) der Statuten sowie Art. 10.1 des Organisationsreglements von Swiss Equestrian durch den Vorstand erlassen. Es regelt die Einzelheiten des Athletenrates (im Folgenden AR).

2. Zweck und Zielsetzung des AR

Die lizenzierten und brevetierten Athlet:innen sind eine wichtige Basis von Swiss Equestrian. Der AR soll ihnen eine Stimme innerhalb von Swiss Equestrian geben und die Vertretung der Interessen der Athlet:innen innerhalb von Swiss Equestrian gewährleisten.

3. Zusammensetzung des AR

Geschlechter und Sprachregionen sowie der Leistungssport und Breitensport sollen im AR angemessen vertreten sein.

Der AR setzt sich wie folgt zusammen:

- Die in Swiss Equestrian geführten Disziplinen (2025: Dressur, Springen, Eventing, Para Dressur, Fahren, Endurance, Voltige, Reining/Western und Vierkampf) werden durch je ein Mitglied vertreten;
- Maximal 5 Mitglieder als Vertreter:innen der Wettkampfsportteilnehmenden aus den Regionalverbänden gemäss Art. 6.3;
- 1 Mitglied der Geschäftsleitung Swiss Equestrian ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des AR vertreten in diesem nicht ihre eigene persönliche Meinung, sondern jene des Kreises, den sie vertreten. Dies ist mit einem angemessenen Aufwand sicherzustellen.

4. Kompetenzen und Aufgaben des AR

4.1. Im Allgemeinen

Der AR

- ist dem Vorstand unterstellt;
- vertritt die Interessen der Athletinnen und Athleten gegenüber Swiss Equestrian;
- unterbreitet der Geschäftsleitung Anträge. Diese gibt eine Beurteilung zuhanden des Vorstandes ab;
- berät Swiss Equestrian in Bezug auf die generelle Entwicklung und Optimierung des Leistungs- und Breitensportes und wird in Vernehmlassungsverfahren integriert;
- wählt zwei Vertreter:innen Pferdesport für das Athletenparlament von Swiss Olympic gemäss den geltenden Vorgaben. Diese sind Mitglied des AR von Swiss Equestrian;
- stellt die Interessensvertretung des Pferdesports im Athletenparlament von Swiss Olympic, EEF, FEI sowie im Internationalen Olympischen Komitee sicher.

4.2. Mitgliederversammlung und Präsidentenkonferenz

Die Mitglieder des AR werden an die Mitgliederversammlungen sowie die Präsidentenkonferenzen eingeladen. Der AR verfügt über total 1 Stimme.

5. Organisation

Der AR konstituiert sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen selbst:

- Der AR wählt eine:n Präsident:in, die oder der den AR leitet und den AR nach aussen vertritt, sowie eine:n Vizepräsident:in, die oder der die Leitung bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt. Bis zur erfolgten Wahl kann der Bereich Leistungssport von Swiss Equestrian diese Funktionen aus den Reihen des AR ad interim besetzen;
- Der AR trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer physischen Sitzung. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Bedarf weitere Versammlungen einberufen, die online stattfinden können;
- Der AR trifft sich einmal pro Jahr mit dem Vorstand von Swiss Equestrian;
- Traktanden und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern des AR mind. 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen;
- Seine Entscheidungen fällt der AR mit einfachem Mehr der Anwesenden und Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Der AR führt ein Beschlussprotokoll der Sitzungen.

Der AR kann nach Bedarf auf die administrative und inhaltliche Unterstützung der Geschäftsstelle von Swiss Equestrian zurückgreifen (z.B. Versendung der Einladungen, Erarbeitung der Traktandenliste, Protokollführung).

Mitglieder von Kommissionen oder Komitees von Swiss Equestrian sowie Mitarbeitende der Geschäftsstelle dürfen sich nicht als Vertreter:innen der lizenzierten oder brevetierten Athlet:innen zur Wahl stellen.

Die Entschädigung der Mitglieder des AR erfolgt gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement für Offizielle und Ehrenamtliche von Swiss Equestrian.

6. Wahl

6.1. Allgemeines

Die Wahl in den AR wird durch die Geschäftsstelle von Swiss Equestrian gemäss den nachfolgenden Art. 6.2 und 6.3 organisiert und erfolgt in der Regel alle 4 Jahre im November; die Amtszeit beginnt am darauffolgenden 1. Januar.

Für das Wahlverfahren ist ein geeignetes elektronisches Online-Wahlverfahren zu etablieren. Die Wahlen gemäss den Art. 6.2 ~~und 6.3~~ können mit entsprechender Vorankündigung auch im Rahmen einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Unter Vorbehalt der weiteren Anforderungen gemäss den nachfolgenden Art. 6.2 und 6.3 ist in den AR wählbar, wer im Jahr der Wahl eine Lizenz oder ein Brevet von Swiss Equestrian aktiviert hat und wer im Jahr der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist. Nicht wählbar ist, wer wegen eines Verstosses gegen die Sportförderverordnung des Bundes und/oder das Ethik-Statut des Schweizer Sports oder gestützt auf Art. 11.3 des Generalreglements Swiss Equestrian innerhalb der letzten zwei Jahre mit einer Sperre oder einem Lizenz- oder Brevetentzug belegt wurde.

6.2. Wahl der Mitglieder des AR als Vertreter:innen der von Swiss Equestrian geführten Disziplinen

Die Mitglieder der Nationalkader der von Swiss Equestrian geführten Disziplinen, die im Jahr der Wahl mindestens 18 Jahre alt sind, wählen disziplinintern je eine:n Vertreter:in als Mitglied des AR.

Die Kadermitglieder können ihre Stimme für die Vertreterin oder den Vertreter der Disziplin abgeben, jedoch nicht zusätzliche eine Stimme gemäss Art. 6.3.

Wählbar sind Athlet:innen, welche im Jahr der Wahl Mitglied eines Nationalkaders von Swiss Equestrian sind oder in den letzten 4 Jahren an einem internationalen Championat teilgenommen haben.

Swiss Equestrian fordert die Athlet:innen jeweils vor der Wahl dazu auf, sich als Kandidat:in zur Wahl zu stellen. Die Kandidat:innen stellen sich den Wahlberechtigten mit einem kurzen Steckbrief vor; anschliessend führt Swiss Equestrian eine Onlinewahl durch.

Gewählt sind jeweils die Athlet:innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Pro Disziplin kann lediglich eine Athletin oder ein Athlet gewählt werden.

Stellt eine Disziplin keine:n Kandidat:in zur Wahl, bleibt dieser Sitz vakant.

6.3. Wahl von maximal 5 Mitgliedern des AR als Vertreter:innen der Wettkampfsportteilnehmenden aus den Regionalverbänden

Die Wahl der maximal 5 weiteren Mitglieder des AR erfolgt durch sämtliche aktiven lizenzierten und brevetierten Athlet:innen – d. h. jene, die zum Zeitpunkt der Stimmabgabe ihre Lizenz / ihr Brevet aktiviert haben – ab 18 Jahren wie folgt:

Swiss Equestrian fordert die Athlet:innen jeweils vor der Wahl dazu auf, sich als Kandidat:in zur Wahl zu stellen. Die Kandidat:innen stellen sich den Wahlberechtigten mit einem kurzen Steckbrief vor; anschliessend führt Swiss Equestrian eine Onlinewahl durch.

Jede:r lizenzierte:r/brevetierte:r Athlet:in ab 18 Jahren kann für die Kandidierenden aus dem Regionalverband, welchem sie oder er angehört, maximal 1 Stimme abgeben.

Gewählt sind die Kandidatin oder der Kandidat aus FER, FTSE, OKV, PNW und ZKV mit jeweils der höchsten Stimmenzahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stellen sich weniger Kandidierende zur Verfügung als Sitze zur Verfügung stehen, bleiben die entsprechenden Sitze leer.

Massgebend für die Zuordnung der Kandidat:innen ist der Regionalverband des Vereins, für den sie lizenziert/brevetiert sind.

Stellt ein Regionalverband keine:n Kandidat:in zur Wahl, bleibt dieser Sitz vakant.

6.4. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Zyklus entspricht jenem der Mitglieder der Technischen Komitees und Kommissionen: die Wahlen erfolgen im November nach deren Gesamterneuerungswahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Erreichen des 75. Altersjahres endet die Amtsdauer am Ende des Jahres, in dem die betreffende Person 75 Jahre alt wird.

Bei einem Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt für die Vertreter:innen der FEI- und Nicht-FEI-Disziplinen eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer gemäss den Bestimmungen

der Art. 6.2 und 6.3. Bei einem Rücktritt eines Mitglieds des AR gemäss Art. 6.4 rücken diejenigen Kandidat:innen mit der nachfolgend höchsten Stimmenzahl nach (bis maximal Ersatz-Platz 5). Nehmen diese die Wahl nicht an, bleibt der entsprechende Sitz vakant, sofern die Geschäftsstelle von Swiss Equestrian nicht ausnahmsweise eine Ersatzwahl durchführt. Die neu gewählte Person tritt in die Amtsperiode der oder des Ausgeschiedenen ein.

Für die vorzeitige Beendigung eines Amtes sowie ein Ausschlussverfahren gelten Art. 14.3 und 14.4 des Organisationsreglements von Swiss Equestrian.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstandes von Swiss Equestrian vom 14.11.2025 in Kraft.

Bern, 14.11.2025

Swiss Equestrian



Damian Müller
Präsident



Michel Sorg
CEO